

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 15. Juni

1966

Inhalt:

	Seite	Seite	
Vorschriften über Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen für die Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter	61	Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig	62
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen	61	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop	63
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen	62	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop	63
Ausbildung von kirchlichen Büchere assistenten	62	Persönliche und andere Nachrichten	63
		Erschienen e Bücher und Schriften	65

Vorschriften über Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen für die Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter

Landeskirchenamt
Az.: 7802/66/A 7—05

Bielefeld, den 16. 5. 1966

Vom Land Nordrhein-Westfalen sind die Vorschriften über Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter neu erlassen worden. Diese Vorschriften sind gemäß § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz für die Kirchenbeamten und auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 21. 4. 1966 als Richtlinien im Sinne des Artikels 53 Abs. 4 der Kirchenordnung auch für die Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

Durch die neuen Vorschriften ist insbesondere die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung bzw. Werkdienstwohnungsvergütung auf eine neue Grundlage gestellt worden. Deren Höchstgrenze ist künftig nach dem monatlichen Brutto-Dienstbezug festzusetzen.

Die neuen Vorschriften, die am 1. Mai 1966 in Kraft treten, können wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt werden. Wir empfehlen daher im

gegebenen Falle die Beschaffung der entsprechenden Gesetzblätter. Die „Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung - DWVO -)“ vom 9. 11. 1965 ist veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A Nr. 11 vom 25. 2. 1966 S. 48 ff.; die „Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)“ sind abgedruckt im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A Nr. 36 vom 25. 2. 1966 S. 468. Beide Veröffentlichungen sind erhältlich beim August-Bagel-Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von —,50 DM und 1,40 DM zuzüglich Versandkosten von je —,30 DM auf das Konto des Verlages Nr. 35415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen

Landeskirchenamt
Az.: 10686/B 15—17/1

Bielefeld, den 26. 5. 1966

Der Versicherungsschutz unserer bei der Victoria-Versicherung abgeschlossenen Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1965, S. 15/16) erstreckt sich auch auf das Gewässerschaden-Risiko aus der Lagerung von Mineralölen bei **K r a n k e n h ä u s e r n**, die zum Bereich der Versicherungsnehmer gehören.

In den „Besonderen Bedingungen“ erhält Ziffer I folgende Fassung:

„I. Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer sind die Evangelische Kirche von Westfalen und die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirch-

lichen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

In Ziffer I der „Besonderen Bedingungen“ werden die Sätze:

„Altersheime und Jugendwohnheime aller Art gehören nicht zum Kreis der Versicherungsnehmer. Diese sind besonders zu erfassen.“ gestrichen.

Somit fallen auch die Altersheime und Jugendwohnheime unter den Versicherungsschutz. Gleichzeitig hat uns die Victoria-Versicherung bestätigt, daß sich der Versicherungsschutz auch auf das Gewässerschaden-Risiko aus der Lagerung von Mineralölen in Internaten und Schülerwohnheimen erstreckt, soweit diese zum Bereich der Versicherungsnehmer gehören.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 5. 1966
Az.: 8062/B 15—01

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers des Inneren geben wir bekannt:
„Der Bundesminister des Inneren

II B 2 — 220 741/2

Bonn, den 24. Februar 1966
Rheindorfer Straße 198

An die
obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

An die
Vereinigungen und Verbände

Betr.: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen

Das Bundessozialgericht hat zur Frage der Ent-
richtung von Sozialversicherungsbeiträgen aus An-
laß der Nachzahlung von Angestelltenvergütungen
und Arbeiterlöhnen in seinem Urteil vom 17. De-
zember 1964 — 3 RK 74/60 — (Entscheidungen des
BSG Bd. 22 S. 162 Nr. 41) wie folgt entschieden
(Leitsätze):

1. Nachzahlungen zum laufenden Arbeitslohn sind
— auch wenn sie in einer Summe ausgezahlt
werden — keine einmaligen Zuwendungen i. S.
des § 160 Abs. 3 RVO.
2. Bei der Berechnung der Beiträge für eine nach-
trägliche Lohnzahlung ist zu unterscheiden, ob
es sich um die verspätete Zahlung geschuldeten
Lohnes oder um die nachträgliche Zahlung rück-
wirkend erhöhten Lohnes handelt. Bei verspäteter
Zahlung geschuldeten Lohnes ist der nachge-
zahlte Betrag auf die Lohnperioden zu ver-
teilen, auf die er entfällt; bei rückwirkender
Lohnerhöhung sind die nachgezahlten Beträge
dem Entgelt des Zeitabschnittes zuzurechnen, in
dem sie dem Versicherten zugeflossen sind.“

Hiernach ist die Vergütungs- oder Lohnnach-
zahlung, die der Arbeitgeber in Erfüllung eines
von vornherein gegebenen Rechtsanspruchs leistet
(z. B. Nachzahlung zu Unrecht früher nicht gezahl-
ter Bezüge), nachträglich den jeweils zuständigen
Vergütungs- oder Lohnzahlungszeiträumen zuzu-
rechnen. Von den so für die einzelnen Zahlungszeit-
räume ermittelten Vergütungen oder Löhnen sind
die entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung
zu entrichten. Handelt es sich dagegen um eine
Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden tarif-
vertraglichen Vereinbarung oder einer Einzelver-
fügung, so hat diese Nachzahlung keinen Einfluß
auf die Beitragsberechnungen der Vergangenheit;
die Nachzahlung muß bei der Beitragsbemessung
dem Entgelt des Zeitabschnittes zugerechnet werden,
in dem sie dem Versicherten zugeflossen ist. Die
Beitragsbemessungsgrenzen sind in jedem Falle zu
beachten.

Da die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und
Hinterbliebenenversorgung nach § 4 Abs. 3 des Tar-
ifvertrages vom 31. Juli 1955 / 4. Februar 1957 von
dem Entgelt erhoben werden, von dem die Beiträge

des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der An-
gestellten oder der Arbeiter zu berechnen sind oder
zu berechnen wären, gelten die vorstehenden Aus-
führungen auch für die Berechnung der Beiträge
zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Län-
der*).

Dieses im Einvernehmen mit den Bundesmini-
stern für Arbeit und Sozialordnung und der Finan-
zen ergehende Rundschreiben wird im Gemeinsa-
men Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Scheuring“

*) In gleicher Weise ist bei der Berechnung der Beiträge zur
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu
verfahren.

Ausbildung von kirchlichen Büchereiassistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 5. 1966
Az.: 13144/C 19—24

Unsere Kirche braucht fachlich gut ausgebildete
Mitarbeiter für das evangelische Gemeinde- und
Jugendbüchereiwesen. Darum geben wir geeigneten
und interessierten Damen und Herren die Möglich-
keit, sich als kirchliche Bücherei-Assistenten (innen)
haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausbilden zu las-
sen. Die Ausbildung erfolgt in 4wöchigen Kursen,
die sich über 3 Jahre erstrecken. Es werden litera-
rische und bibliothekarische Themen behandelt.

Ein neues Anfangsseminar findet in der Zeit
vom 19.—25. Juni 1966 in Haus Quellengrund in
Düssel bei Wuppertal statt. Außer den Fahrtkosten
entstehen den Teilnehmern keine weiteren Un-
kosten.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Darum bitten
wir um sofortige Anmeldung beim Verband evan-
gelischer Büchereien in Westfalen in 581 Witten,
Röhrchenstr. 10 (Postfach 133), Telefon: Witten 4046.
Nähere Einzelheiten können beim angegebenen
Verband erfragt werden.

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch
folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-
Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, wird in die Evan-
gelische Kirchengemeinde R a m s b e c k - N e u -
a n d r e a s b e r g und die Evangelische Kirchengemeinde B e s t w i g, beide Kirchenkreis Arnsberg,
geteilt.

§ 2

Die gemeinsame Grenze der beiden Kirchengemeinden verläuft vom Ohlen-Berg (Punkt 729,0) in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Ramsbeck-Gevelinghausen, folgt dann dieser Kommunalgrenze nach Westen bis zu dem Punkt, an welchem sich die Kommunalgrenzen Heringhausen/Velmede schneiden (südöstlich von

Halbeswig). Von hier verläuft die gemeinsame Grenze dann weiter in einem nach Südwesten schwach geöffneten Bogen über den Schnittpunkt der Straßen Velmede/Halbeswig und Grimlinghausen/Heringhausen und führt weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung bis zum Schnittpunkt des Nier-Baches mit der Kommunalgrenze Velmede.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg gehören demnach die Evangelischen der Kommunalgemeinden Ramsbeck (einschl. Andreasberg), Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land Ost, Bödefeld-Land West mit Ausnahme des Wohnplatzes Rimberg, der zur Evangelischen Kirchengemeinde Dorlar gehört. Ferner gehören zur Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg die Evangelischen der Kommunalgemeinde Elpe sowie des südlichen Teils der Kommunalgemeinde Gevelinghausen und des südlichen Teils der Kommunalgemeinde Velmede (siehe Trennungslinie).

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig gehören die Evangelischen der Kommunalgemeinden Gevelinghausen (Rest), Heringhausen, Ostwig, Nuttlar und Velmede (außer dem durch die Trennungsgrenze abgeteilten Südteil).

§ 3

Von den zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig gehen über

- a) auf die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg die bisherige 2. Pfarrstelle;
- b) auf die Evangelische Kirchengemeinde Bestwig die bisherige 1. Pfarrstelle.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig vom 7. Januar 1966 Ziff. 5, der ein Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 29. März 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

in Vertretung
Dr. Wolf
(L.S.)
Az.: 803 / Ramsbeck-Bestwig 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 29. 3. 1966 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig in die Kirchengemeinden Ramsbeck-Neuandreasberg und Bestwig wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. April 1966

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
gez. Unterschrift
(L.S.)
G.Z.: 44. 6 Nr. B 21/R 1 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 4. Mai 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf
(L.S.)
Az.: 10597/Gladbeck-Bottrop VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm
(L.S.)
Az.: 7798/Höntrop 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Iserlohn am 2. 12. 1965 vollzogene Wahl des Pfarrers Gottfried Pohlmann in Menden zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn.

Zu besetzen sind

die durch Berufung des Pfarrers Karl Uffmann in eine Pfarrstelle des Johanneswerkes zum 31. 7. 1966 erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Martin Kriener erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Hermann Bissinger zum 1. 7. 1966 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Schmitz in den Ruhestand zum 1. 8. 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Gladbeck und Dorsten zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gladbeck zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Podewils in den Ruhestand zum 1. Oktober 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Kröner in den Ruhestand zum 1. 8. 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Kallenbach in die Kirchengemeinde Theesen erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung am privaten Gymnasium im Schloß Wittgenstein und kirchlichen Unterricht zu erteilen und das Amt des Schulreferenten für den Kirchenkreis Wittgenstein wahrzunehmen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Erndtebrück zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Werner Droß zum Pfarrer der St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Joachim Steinbrück, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Alfred Kallenbach zum Pfarrer der Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Helmut Krause zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn in die neu errichtete 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für Studentenseelsorge;

Pfarrer Karl-Heinz Lange zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster als Nachfolger des in den schleswig-holsteinischen Kirchendienst berufenen Pfarrers Lerdon in die 2. Pfarrstelle;

Pastorin Tabea Ruddies zur Pastorin der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolgerin des Pfarrers Herbert Kühn, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hanspeter Groll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete 15. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Homburg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die vakante 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hermann Rodtmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des zum Pfarrer der Kirchengemeinde Voerde berufenen Pfarrers Günter Stallner;

Hilfsprediger Horst Stückmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Baukau, Kirchenkreis Herne, in die vakante 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Arnd Vetter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Otto Maschke;

Diakon Franz Backer, Ummeln, zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Otto Meyer, früher in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 17. 5. 1966 im 97. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Dr. Hugo Plate, früher in Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, am 4. 5. 1966 im 79. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Max Schölzel, früher in Pombesen, Kirchenkreis Jauer, Ki.Prov. Schlesien, am 19. 5. 1966 im 82. Lebensjahre.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung:

die Studenten der Theologie:

Wolfgang Ackermann, Paul Gerhardt Arnold, Wolfgang Belitz, Dietrich von Bodelschwingh, Gerhard Brudereck, Karl Ernst Deterding, Horst Dirks, Dirk Dupin, Jürgen Düsberg, Johann Christoph Emmelius, Wolfgang Heide, Peter Hoepgen, Berend Hoepfener, Heinz-Albrecht Jahn, Harald Knudsen, Klaus Krüger, Klaus Menzel, Manfred Menzel, Reinhard Neumann, Gerd Hinrich Ostermann, Traugott Heinrich Osthus, Wilhelm Philipp, Wilhelm Frhr. von der Recke, Klaus Peter Röber, Winfried Schmidt, Albrecht Sigbert Seippel, Heinrich Skrotzki, Ernst Springer, Heinrich Vokkert;

die Studentin der Theologie:

Irmela Wurm;

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie:

Eberhard Bangert, Dietrich Becker, Gerd Britze, Kurt Dockhorn, Hartmut Dreier, Dietrich Droß, Gerhard Gericke, Gerhard Hübner, Christoph Horstmeier, Walther Hüffmeier, Siegfried Kettling, Karl-Heinz Klebe, Leonhard Klette, Lothar Kortekamp, Friedhelm Kressel, Klaus Dieter Kröger, Albert Leendertse, Hartwig Lücke, Klaus Moser, Paul Papenberg, Klaus Peren, Klaus Carl Pollmann, Jan Hinrich Samwer, Peter Seeber, Dr. Joseph Schollmeier, Aribert Schubeis, Dieter Schuch, Gerhard Stork, Manfred Zabel.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen gefertigt:

Erste theologische Prüfung:

Altes Testament: Der alttestamentliche Teil aus Jürgen Moltmanns „Theologie der Hoffnung“ ist auf seine exegetischen Voraussetzungen hin zu prüfen und zu beurteilen.

Neues Testament: Welche Funktion haben die „semeia“ im vierten Evangelium?

Systematik: Das Verhältnis von Gemeinde und Amt nach den lutherischen Bekenntnisschriften.

Kirchengeschichte: Der Abbau der Parusieerwartung im 2. Jahrhundert (Apostolische Väter / Apologeten / Irenäus).

Praktische Theologie: Die Auffassung Schleiermachers von der praktischen Theologie in ihrer Bedeutung für die Gegenwart.

Zweite theologische Prüfung:

Altes Testament: Die Auswahl der alttestamentlichen Perikopen nach der Predigttextreihe der Lutherischen Liturgischen Konferenz — Darstellung und Kritik —

Neues Testament: Bedeutet die Pseudonymität neutestamentlicher Schriften ihren Ausschluß aus dem Kanon?

Systematik: Das Selbstverständnis des Ökumenischen Rats und römisch-katholischer Ökumenismus.

Kirchengeschichte: Schule und Unterricht nach den Protokollen der Märkischen Lutherischen Synode

Praktische Theologie: Das Verhältnis von Ekklesiologie und Gemeindeaufbau, dargestellt an Modellen in den USA.

Stellenangebote

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Herne sucht zum sofortigen Eintritt einen Mitarbeiter mit möglichst 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung. Vergütung nach BAT. Bewerbungen sind an den Verbandsvorstand des Gesamtverbandes in Herne, Mont-Cenis-Str. 5, zu richten.

In der Kirchengemeinde Milspe (Ortsklasse S), Kirchenkreis Schwelm, ist ab sofort die Stelle eines hauptamtlichen Jugendwartes zur Betreuung der männlichen Jugend zu besetzen. Wohnung (3 Zimmer, Küche und Bad) steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT. Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Bergmann, 5828 Ennepetal-Milspe, Hans-Sachs-Str. 41, zu richten.

Für das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen in Soest wird zum 1. 6. 1966 eine Verwaltungsangestellte und Sekretärin gesucht. Es soll eine vertrauenswürdige, gewissenhafte Dame sein, die in der Lage ist, selbstständig zu arbeiten und sich der Art des Hauses anzupassen. Kenntnisse in Stenografie und Schreibmaschine werden vorausgesetzt, Buchhaltungskennnisse sind erwünscht. Bezahlung erfolgt nach BAT VII, bei Nachweis der 1. Verwaltungsprüfung BAT VI b. Wohnen im Hause ist möglich. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an: Predigerseminar Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen, 477 Soest, Postfach 444.

Erschienene Bücher und Schriften

„Protestantische Texte“ aus dem Jahre 1965 — Dokument - Bericht - Kommentar. Redaktion G. Heidtmann / W. D. Marsch / G. Rein / E. Stammeler. Kreuz-Verlag, Stuttgart, 240 Seiten, Leinen 9,80 DM.

Ein vorzügliches Hilfsmittel, auch in dem weiten Bereich kirchlichen Lebens, um sich vom Vatikanischen Konzil bis zur Vietnampolitik, von der Vertriebenenedenkschrift bis zur sog. latenten Kirche, von der Wortgottesproblematik bis zu dem Dialog mit den Marxisten informieren zu lassen. Im Abdruck wesentlicher Dokumentationen des Jahres 1965 wie auch in Beiträgen hervorragender Sachbearbeiter werden wir an die in unserer Kirche umlaufenden Fragen herangeführt. Dieses Buch bewahrt uns einerseits davor, in einer innerkirchlichen Enge uns zu bescheiden, und rückt uns andererseits an die entscheidenden theologischen Probleme unserer Tage heran.

„Er lädt uns an seinen Tisch“ —

Ein Beitrag zur Neubestimmung über das Sakrament des heiligen Abendmahls. 48 Seiten, glanzkaschierter Umschlag, kart. 2,20 DM; ab 20 Stück 2,— DM. Brunnen-Verlag, Metzinger.

Diese kleine Schrift will den Gemeindegliedern eine Hilfe bieten, das Sakrament des Abendmahls neu zu verstehen. Sie ist aus der Sicht des erfahrenen Gemeindepfarrers geschrieben. Durch Beispiele aus der Ökumene sowie Erfahrungen aus der Seelsorge kann dieses Büchlein für viele Gemeindeglieder zu einer dankbar empfundenen Hilfe werden.

Im Schriftenmissionsverlag, Gladbeck, sind erschienen:

1. in der Reihe „Das aktuelle Problem“: Eckhard Lade: „Kain fährt Auto“ — für junge Menschen. 1,— DM;

2. eine Wegweisung auf Grund der Arnolds-hainer Thesen für das Verständnis des Abendmahls von Alex Funke mit dem Titel „Kommt her, ihr seid geladen“. 1,50 DM;

3. in der Reihe „Lebenshilfen für das Haus“ das Heft von Reimar Tschirsch „Die Ehe und die Kinder“. 1,80 DM;

4. Pfarrer Helmut Ollesch: „Dienst am Krankenbett“ (136 Seiten). Ein Bericht, der zunächst eine kurze Sachorientierung über das Krankenhaus heute gibt, daran anschließend den modernen Patienten in seiner äußeren und inneren Situation schildert, weiterhin den Arzt und die Krankenschwester in ihrem Dienst von der inneren Seite ihres Berufes aus gesehen. Das Buch schließt mit einer sehr beachtenswerten Anweisung über die Durchführung des Seelsorgedienstes am Krankenbett. Wir empfehlen dieses Buch für Pfarrer, Schwestern, Diakone und Ärzte gern.

Wir weisen auf die 4. völlig geänderte Auflage der soeben erschienenen „Karte der Religionen und Missionen der Erde“ hin (Evangelischer Missionsverlag, Stuttgart). Die Karte bringt neben den neuesten Statistiken, die auch mit dem päpstlichen Missionswerk abgestimmt wurden, farbige Diagramme einzelner wichtiger junger Kirchen. Eine Spezialkarte für Indien in einem vergrößerten Maßstab ist ebenfalls beigelegt. Wir können diese zur Unterrichtung in Schule und Gemeinde dringend empfehlen. Sie kann im Umschlag gefalzt für 13,80 DM, auf Papier mit Schutzfolie und zwei Stäben für 30,— DM, auf Leinen schulfertig für 40,— DM bezogen werden. Auf Grund der Karte

ist auch eine Diaserie mit 20 Bildern hergestellt worden, die die Möglichkeit geben, Einzelteile der Karte in Unterricht und Vortrag besonders auszuwerten.

Wir weisen empfehlend hin auf die Schrift des Hessischen Kirchenpräsidenten D. Wolfgang Sucker, Darmstadt, in der sein Vortrag auf der Synode der EKD im März 1966 in Berlin über die Lage der Vertriebenen in Gesellschaft und Kirche unter dem Thema „Vertreibung und Versöhnung“ abgedruckt ist. Das sehr gut aufgemachte Heft von 22 Seiten und drei ganzseitigen Fotografien ist im Evangelischen Presseverband in München erschienen und kann dort bezogen werden.

D. Rudolf Pfisterer: „Im Schatten des Kreuzes“. Herbert Reich Evang. Verlag GmbH, Hamburg. 160 Seiten, 14,— DM.

Zu unserer Beschämung erfahren wir, daß dieser Schatten nicht der ist, der auf uns in der Nachfolge Christi fällt, sondern vielmehr der, den die Kirche mit dem Kreuz über Israel geworfen hat, so sehr, daß das Kreuz für die Juden im Mittelalter ein kaum weniger schreckliches Zeichen gewesen ist als das Hakenkreuz der jüngsten Vergangenheit, wie Gollwitzer in seiner Einleitung feststellt. Knapp und eindringlich wird in einer Überschau das Material über das Verhältnis Israels und der Christenheit vor uns ausgebreitet, in dem das kirchliche Handeln seit Constantin durch die Jahrhunderte festgehalten wird. Der Verfasser verarbeitet dabei eine Literatur, die uns im allgemeinen nur schwer zugänglich ist. Er geht dem Judenhaß in seinen religiösen und rassischen Motiven nach und legt seine Quellen bloß. Die zweite Hälfte des Buches, und dies ist dem Verfasser besonders zu danken, gibt Richtlinien zur Selbstprüfung und für die Konsequenzen, die wir persönlich und in der Kirche zu ziehen haben.